

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 21. März 1980

44. Stück

- 113.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Geschäftsordnung der Kuratorien an den Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Akademien des Bundes
- 114.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 127 Rohrbacher Straße im Bereich der Gemeinden Kleinzell im Mühlkreis, Altenfelden und Neufelden
- 115.** Verordnung: Bestimmung von Wahltagen für die Nachwahlen zu den Hochschülerschaftswahlen 1979

**113. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 28. Feber 1980, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Kuratorien an den Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Akademien des Bundes geändert wird**

Auf Grund der §§ 117 und 124 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976, BGBl. Nr. 132, über die Geschäftsordnung der Kuratorien an den Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Akademien des Bundes wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anzahl der auf die einzelnen Parteien im Landtag entfallenden Mitgliedermandate des Kuratoriums ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist nach dem System d'Hondt wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der auf jede Partei im Landtag entfallenden Landtagsmandate werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt im Hinblick auf die zu vergebende Anzahl von Mitgliedermandaten des Kuratoriums (§ 1 Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 lit. a) die elftgrößte der angeschriebenen Zahlen. Die Wahlzahl ist auf drei Dezimalstellen zu berechnen.
- b) Jeder Partei im Landtag werden so viele Mitgliedermandate des Kuratoriums zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der

auf sie entfallenden Landtagsmandate enthalten ist.

- c) Haben nach dieser Berechnung zwei oder mehr Parteien im Landtag den gleichen Anspruch auf ein Mitgliedermandat des Kuratoriums, so entscheidet das Los.“

2. Im § 3 sind die bisherigen Abs. 2 bis 6 als Abs. 3 bis 7 zu bezeichnen.

Sinowatz

**114. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. März 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 127 Rohrbacher Straße im Bereich der Gemeinden Kleinzell im Mühlkreis, Altenfelden und Neufelden**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 127 Rohrbacher Straße wird im Bereich der Gemeinden Kleinzell im Mühlkreis, Altenfelden und Neufelden wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 29,58 (alt), das ist 100 m vor der Einbindung der Witzersdorfer Gemeindestraße, führt in der Folge südlich der Ortschaft Apfelsbach, überquert sodann 650 m flußabwärts der „goldenen Brücke“ das Mühlthal, kreuzt anschließend bei km 36,35 (alt) die derzeit bestehende Trasse und bindet bei km 36,62 (neu) in den mit Verordnung vom 31. August 1976, BGBl. Nr. 505, im Verlauf bestimmten Abschnitt „Umfahrung Altenfelden I“ der B 127 Rohrbacher Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und

Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kleinzell im Mühlkreis, Altenfelden und Neufelden aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 31. August 1976, BGBl. Nr. 505, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der B 127 Rohrbacher Straße von km 35,55 (alt)/36,20 (neu) bis km 36,62 (neu) abgeändert.

Sekanina

# **115. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 14. März 1980 über die Bestimmung von Wahltagen für die Nachwahlen zu den Hochschüler-schaftswahlen 1979**

Auf Grund des § 15 Abs. 8 und 10 des Hochschüler-schaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1978 wird verordnet:

Die Nachwahlen zu den Hochschüler-schaftswahlen 1979, die auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 10 des Hochschüler-schaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1978 erforderlich werden, sind am 21. und 22. Mai 1980 durchzuführen.

Firnberg

## **BUNDESGESETZBLATT**

### **FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.